

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926**

2 (12.1.1926)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Januar

1926

## Inhalt.

### I. Bekanntmachungen:

Reichsgründungsfeier.  
Aufnahme in das Staatstechnikum zum Sommerhalbjahr 1926.  
Aufnahme von Schülern in die Höheren Schulen.  
Prüfungen und Schulbesuche.  
Erdkundliche Hochbilder der Kartographischen Reliefgesellschaft in München.

Musiklehrerprüfung im Jahre 1925.

### II. Personalnachrichten.

### III. Erledigte Stellen.

### IV. Stellenanschriften.

### I. Bekanntmachungen.

Reichsgründungsfeier.

An sämtliche Schulbehörden und Leiter der Schulanstalten.

Die Leiter sämtlicher Schulanstalten werden veranlaßt, am 18. Januar ds. Js. nach Schluß des Unterrichts vormittags 11 Uhr in einer kurzen Ansprache auf die Bedeutung der Reichsgründung hinzuweisen. Die weitere Ausgestaltung der kleinen Feier bleibt den Schulleitern überlassen.

Karlsruhe, den 7. Januar 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 181

Kem m e l e

S. IIIg. V.

B. Gen. IV.

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Sommerhalbjahr 1926.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Schulen und der Gewerbeschulen und die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Badischen Höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulbehörden gebracht mit dem Ersuchen, den Schülern der entsprechenden Klassen ihren Inhalt bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. 24613

Dr. S c h m i t t

### Bekanntmachung.

Aufnahme in das Staatstechnikum zum Sommerhalbjahr 1926.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Sommerhalbjahr sind spätestens bis zum 31. Januar 1926 an die Direktion der Anstalt schriftlich zu richten. Später einlaufende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

I. Die Aufnahme in die Klasse I, die unterste der sechs Klassen, ist bei jeder der vier technischen Abteilungen — Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik — an die im folgenden unter a bis f angegebenen Bedingungen geknüpft. Dieselben Bedingungen gelten für die Zulassung zu den Lehrgängen für Kulturtechniker und Vermessungstechniker.

a. Zurücklegung des 16. Lebensjahres.

b. Abgeschlossene Volksschulbildung oder erfolgreicher Besuch der vier ersten Klassen einer höheren Lehranstalt (wie einer Realschule, Oberrealschule, eines Realgymnasiums, Gymnasiums oder einer gleichwertigen Anstalt).

c. Erfolgreicher Besuch einer dreiklassigen Gewerbeschule; ausnahmsweise werden auch Schüler einer gewerblichen Fortbildungsschule zugelassen.

d. Mindestens zweijährige praktische Vorbildung.

e. Unbescholtener Leumund, nachzuweisen durch ein Leumundszugnis.

f. Bestehen der Aufnahmeprüfung, die sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen und Projektionslehre

(Aufgabenbereich der dritten Klasse einer Gewerbeschule) erstreckt.

II. Für Aufnahmefuchende, die beabsichtigen, das Studium mit Besuch der Klasse II zu beginnen, lauten die Zulassungsbedingungen wie folgt:

- a. Zurücklegung des 16. Lebensjahres.
- b. Vollständiger, durch eine Abgangsprüfung abgeschlossener Besuch einer sechsklassigen höheren Lehranstalt oder Reise für Obersekunda einer sieben- oder neunklassigen Anstalt.
- c. Der Besuch einer Gewerbeschule oder einer gewerblichen Fortbildungsschule wird empfohlen, aber nicht unbedingt verlangt.
- d. Mindestens zweijährige praktische Vorbildung.
- e. Unbescholtener Leumund, nachzuweisen durch ein Leumundszeugnis.
- f. Bestehen einer Aufnahmeprüfung, die sich auf den ganzen Lehrstoff von Klasse I der einzelnen Abteilungen erstreckt (worüber das Programm der Anstalt Aufschluß gibt).

Die Aufnahme- und Nachprüfungen finden am 22. und 23. März 1926 statt. Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt. Die Aufnahme erfolgt, soweit es die verfügbare Platzzahl gestattet. Bei dem großen Andrang zu einzelnen Abteilungen muß mit Zurückstellungen auch bei Erfüllung sämtlicher Zulassungsbedingungen gerechnet werden.

Der Unterricht wird am Mittwoch, den 24. März 1926, vorm. 9 Uhr mit der Einweisung der Studierenden eröffnet.

Anfrageschreiben zur Erlangung weiterer Auskünfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe im Dezember 1925.

Moltkestraße 9

Bad. Höhere Technische Lehranstalt  
(Staatstechnikum)

Die Direktion.

Aufnahme von Schulkindern in die Höheren Schulen.

An die Schulbehörden der Höheren Schulen und der Volksschulen.

I. Zur Aufnahme von Schulkindern in die unterste Klasse der Höheren Schulen werden zugelassen:

1. Schulkinder nach vierjähriger Grundschulpflicht,
2. im Einzelfall besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht.

II. Für die Aufnahme von Schulkindern nach I Ziffer 2 gelten folgende, mit den übrigen Ländern vereinbarte

Richtlinien:

1. Das Reichsgesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 49), ändert grundsätzlich nichts an der 4 jährigen Dauer der Grundschule, die in § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 festgelegt ist. Der Übergang aus der Grundschule in eine mittlere oder höhere Schule ist demnach im allgemeinen erst nach Ablauf der 4 jährigen Grundschulpflichtszeit gestattet.

2. Zweck und Ziel des Gesetzes vom 18. April 1925 ist vielmehr zu verhindern, daß die Vorschrift des § 1 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920 ein pädagogisch nicht zu verantwortendes Hemmnis für die im Einzelfall zu berücksichtigenden besonders leistungsfähigen Schüler und Schülerinnen bildet.

3. Der Ausdruck „im Einzelfall“ bedeutet, daß jeder einzelne Antrag auf vorzeitige Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule von der Schulaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt geprüft werden muß, ob die im Gesetz ausgesprochenen Voraussetzungen zutreffen. Es ist nicht zulässig, in der Grundschule oder von der Grundschule aus Einrichtungen zu treffen, die den Zweck haben, einen Teil der Schüler der Grundschule über das Ziel ihrer Klasse hinaus auf einen vorzeitigen Übergang in eine mittlere oder höhere Schule vorzubereiten.

4. Unter den „besonders leistungsfähigen Kindern“ sind solche Schüler und Schülerinnen zu verstehen, deren geistige und körperliche Veranlagung und deren Schulleistungen bestimmt erwarten lassen, daß sie über das Ziel ihrer Klasse hinaus ohne Überspannung ihrer Kräfte im Unterricht der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe auf die Dauer mit guten Schülern, die den ordentlichen Bildungsgang durchlaufen haben, Schritt halten können.

5. Die besondere Leistungsfähigkeit eines Kindes wird festgestellt

- a. auf Grund seiner Klassenzeugnisse;
- b. auf Grund eines eingehenden Gutachtens des Grundschullehrers;
- c. auf Grund eines Gutachtens des Schularztes oder eines beamteten Arztes über seine körperliche Eignung und Leistungsfähigkeit, soweit im Einzelfall ein ärztliches Gutachten überhaupt erforderlich erscheint;
- d. auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung in eine mittlere oder höhere Schule.

6. Über die Anträge der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Zulassung eines Kindes zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule entscheidet in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde an der Hand der in Nummer 5 erwähnten Unterlagen a bis c.

7. Den Kindern, die die Grundschule besuchen, stehen diejenigen grundschulpflichtigen Kinder gleich, die eine Privatschule oder private Vorschulklassen besuchen (vergleiche § 2 Absatz 2 des Grundschulgesetzes vom 28. April 1920, Reichsgesetzblatt Seite 851) sowie diejenigen, die auf Grund des § 4 des Grundschulgesetzes vom Grundschulbesuch befreit sind; bei den letzteren ist das in Nummer 5 c genannte Gutachten unerlässlich, soweit die Befreiung vom Grundschulbesuch aus Gesundheitsrücksichten erfolgt ist.

8. Die Bestimmungen über die Dauer der Volksschulpflicht werden durch die vorstehenden Richtlinien nicht berührt.

III. Zu diesen Richtlinien (II) wird folgendes bemerkt:

1. In dem nach Ziffer 5 b zu erstattenden Gutachten des Grundschullehrers sind insbesondere über die in Ziffer 4 bezeichneten Gesichtspunkte Ausführungen zu machen. Wenn das in Ziffer 5 c geforderte Gutachten nicht vorgelegt wird, so ist dies zu begründen. Es ist anzugeben, in welche höhere Schule das Schulkind eintreten soll.

2. Schulaufsichtsbehörde im Sinne der Ziffer 6 ist das Kreis- oder Stadtschulamt, welchem bis zum 8. Februar 1926 auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Erziehungsberechtigten die unter Ziffer 5 a bis c bezeichneten Belege vom Leiter der Schule oder Schulabteilung, welcher das Schulkind angehört — bei Privatunterricht vom Privatlehrer —, vorzulegen sind. Das Kreis- oder Stadtschulamt teilt umgehend die Belege der Direktion der höheren Schule, in welche das Schulkind eintreten soll, zur Stellungnahme mit und erläßt nach deren Rückkunft seine Entscheidung, die der Direktion und dem Leiter der bisher besuchten Schule bzw. bei Privatunterricht dem Erziehungsberechtigten mitzuteilen ist. Gegen die Entscheidung des Kreis- oder Stadtschulamts steht der Direktion und dem Erziehungsberechtigten Beschwerde an das Unterrichtsministerium zu.

IV. Die zur Aufnahme zugelassenen Schulkinder haben sich gleichmäßig einer Prüfung zu unterziehen, in welcher nachzuweisen ist:

1. Fertigkeit im Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift.

2. Übung im orthographischen Schreiben diktierter deutscher Sätze sowie Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Schrift.

3. Kenntnis der vier Rechnungsarten mit unbenannten Zahlen von 1—100 000.

Die Aufnahme erfolgt in jedem Falle auf Probe bis Pfingsten.

Karlsruhe, den 4. Januar 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 158

In Vertretung

H. Allg. XV

Prüfungen und Schulbesuche.

An die Kreis- und Stadtschulämter.

Die Bekanntmachung vom 14. Januar 1915, die Einrichtung der Volksschule während des Krieges betreffend (Schulverordnungsblatt 1915 Seite 9), ist mit Ablauf des Krieges außer Kraft getreten. Die Schulprüfungen sind daher wieder gemäß §§ 1 ff der Verordnung des vormaligen Großherzoglichen Oberschulrats vom 12. Dezember 1905, die Prüfungen und Schulbesuche der Kreis- und Stadtschulräte betreffend (Schulverordnungsblatt 1905 Seite 313 ff), abzuhalten.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. C 58518

In Vertretung

B. Gen. XI

Dr. Schmitt

Erdkundliche Hochbilder der Kartographischen Relieugesellschaft in München.

Die Kartographische Relieugesellschaft in München hat ein Prägerelief der Donauversicherung im Maßstab 1:25000 hergestellt. Der Preis für das Stück beträgt bei Abnahme bis zu 99 Stück 44,40 RM, bei Abnahme bis zu 199 Stück 38,85 RM, von 200 Stück an 34,95 RM. Dazu kommen etwa 3 RM für Verpackung und Porto.

Herr Oberstleutnant a. D. Boelcke in Freiburg-Littenweiler, Eichbergstraße 18, ist bereit, die Zusammenfassung etwaiger Bestellungen zu übernehmen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 25758

In Vertretung

Dr. Schmitt

## Musiklehrerprüfung im Jahre 1925.

Den Nachbenannten ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 21. März 1891, in der Fassung vom 17. März 1905, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Höheren Lehranstalten zuerkannt worden:

Achtmann, Franz, von Wiesloch,  
 Bragmaier, Franz, von Oppenau,  
 Doering, Else, von Karlsruhe,  
 Gassert, Alfred, von Konstanz,  
 Hinterschiedt, Karl, von Rastatt,  
 Knecht, Emil, von Schwäbisch-Gmünd,  
 Stadelhofer, Ernst, von Frickingen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1915.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 28524

In Vertretung

Dr. Schmitt

## II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Regierungsrat Dr. Rudolf Seiling im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Oberregierungsrat. — Gerichtsassessor Dr. Josef Denz von Freiburg i. Br. zum Regierungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Verwaltungsjunktionär Hermann Thiemcke im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Verwaltungsobersekretär daselbst. — Pfarrer Friedrich Wilhelm Pauly in Steinen im Wiesental zum Professor an der Oberrealschule in Pforzheim. — Zu Hauptlehrern(innen): die Volksschulkandidaten(innen): Hauptlehrer i. e. R. Josef Stader, Eugen Klittich, Friedrich Wirth, Margarete Albach, Elisabeth Asal, sämtliche in Pforzheim — Mina Burghardt in Bergshausen — Franz Fehrenbach in Bonndorf, A. Neustadt — Oskar Goppelsröder in Sulzfeld, A. Bretten — Oskar Hag in Eggenstein — Monika Hausenstein in Wintersdorf — Christine Heckmann in Singen, A. Pforzheim — Hauptlehrer i. e. R. Wilhelm Himly in Hornberg — Ernst Keller in Wildgutach — August Knöbele in Lintenheim — Luise Koch in Riefern — Heinrich Lauinger in Kürzell — Maria Müller in Oberweier — Elsa Riemensperger in Eppingen — Hans Schön in Hügelsheim — Wilhelm Schultis in Hörden — Jakob Spielberger in Tegernau — Adolf Weireter in Kehl — Walter Wöhler in Junzingen — Julius Wolff in Hohenstadt — Handarbeitslehrerin Alice Heiny an der Volksschule in Pforzheim zur Handarbeitshauptlehrerin daselbst — Handarbeitslehrerin Hermine Brettle an der Mädchenfortbildungsschule in Pforzheim zur Handarbeitshauptlehrerin daselbst.

Vertreten:

Dem Fachlehrer Georg Scholz an der Landeskunstschule die Amtsbezeichnung Professor für die Dauer der Zugehörigkeit zum Lehrkörper dieser Anstalt.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Schulkandidaten Alois Backer zum Hauptlehrer in Döggingen (Amtsblatt 1926 Seite 5). — Die Versetzung des Hauptlehrers Otto Scholl in Leutesheim nach Auenheim (Amtsblatt 1925 Seite 46).

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Gewerbelehrer Friedrich Hauck an der Gewerbeschule in Wertheim.

Gestorben:

Professor Ludwig Schmitt am Realgymnasium in Ettenheim am 22. Dezember 1925. — Geh. Rat Rudolf Fezer, Präsident des Kath. Oberstiftungsrats a. D., am 28. Dezember 1925. — Professor a. D. Studienrat Friedrich Mühlhäuser, zuletzt am Bertholdsgymnasium in Freiburg, am 10. Dezember 1925. — Hauptlehrerin a. D. Marie Forrell, zuletzt in Freiburg, am 7. Dezember 1925.

## III. Erledigte Stellen.

Die Stellen eines Gewerbelehrers an der Gewerbeschule in Wertheim.

## IV. Stellenausschreiben.

An Gewerbeschulen.

An der Gewerbeschule in Rastatt eine Stelle für einen Gewerbelehrer.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Balzfeld (wiederholt) — Beuren, A. Überlingen (wiederholt) — Bühler-Untertal — Forst — Fröhd — Furtwangen (wiederholt) — Gottmadingen — Horrenberg — Jestetten — Lehningen — Limpach — Malschenberg (wiederholt) — Murg — Neuthard (wiederholt) — Obermettingen — Reichenau — Riegel — Rinschheim — Rühwühl — Schienen — Uttenhofen — Waldulm — Weißenbach, A. Billingen — Wittenschwand — Zizenhausen.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Eberstadt — Hertingen — Leutesheim — Neunkirchen — Billingen — Weingarten.

An Fortbildungsschulen.

Eine evangelische Fortbildungsschulhauptlehrerstelle (Knabenfortbildungsschule) in Lahr (wiederholt).